

bne-Stellungnahme zur BNetzA-Konsultation Fest- legung Bilanzkreisaus- gleich

bne-Stellungnahme zu Konsultation der
BNetzA-Festlegung zum Bilanzausgleich,
zur Anpassung des 80%-Kriteriums in der
Berechnungsmethode zur Bildung des
Ausgleichsenergiepreises sowie zur
Übermittlung der Messwerte von RLM-
Marktlokationen an den
Übertragungsnetzbetreiber

Berlin, 09. August 2019. Die zur Festlegung vorgeschlagenen kurzfristigen Maßnahmen greifen zu kurz. Die zeitlich vorgezogene Umsetzung von ohnehin geplanten Maßnahmen wird vor allem zu mehr Kosten für die Marktbeteiligten führen, ohne dass sie einen grundlegenden Beitrag zu Problemlösung leisten. Es ist vielmehr erforderlich die Regelenergiemärkte und die Ausgleichsenergiesystematik weiterzuentwickeln, um in einem marktgestützten System die richtigen Anreize zur Bewirtschaftung der Bilanzkreise zu setzen. Dabei muss auch beachtet werden, dass Prognosen nicht perfekt sein können.

Die jüngsten Vorfälle, die hier als Anlass für die kurzfristigen Maßnahmen zur Stärkung des Bilanzkreissystems dienen, sollten zunächst aufbereitet werden. Es sind hier nach einer ersten Einschätzung mehrere Ursachen für die Geschehnisse zusammengekommen, die zunächst analysiert werden sollten. Insbesondere

Probleme mit schwierig zu prognostizierenden Wetterlagen scheinen einen wesentlichen Anteil an der Entstehung zu haben. Solche grundsätzlichen Probleme können aber nicht mit den vorgeschlagenen Maßnahmen aufgelöst werden, insofern gehen die Vorschläge der Bundesnetzagentur am Problem vorbei. Hier ist die Branche insgesamt gefordert, Lösungen für diese speziellen Problemstellungen zu finden.

Die Ausgestaltung der Regelenergiebeschaffung und der Ausgleichenergiepreise haben vermutlich einen verstärkenden Effekt auf die jüngsten Vorfälle gehabt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen greifen diese Regelungen jedoch nicht auf. Da die Regelenergiebeschaffung aufgrund eines Beschlusses des OLG Düsseldorf mittlerweile wieder verändert wurde, ist die derzeitige Lage schon nicht mehr mit der Situation der jüngsten Vorfälle vergleichbar. Es wird jedoch überdeutlich, dass die zweckmäßige Ausgestaltung der Regelenergiebeschaffung eine entscheidende Bedingung für ein funktionierendes marktbasierendes Versorgungssystem ist. Die Überarbeitung der Regelenergiebeschaffung muss deshalb unverzüglich angegangen werden. Ziel muss sein, dass sie Marktbeteiligten die richtigen ökonomischen Anreize erhalten. Die unter Maßnahme 2 geforderte Anpassung der Börsenpreiskopplung geht hier in die richtige Richtung – beide Prozesse greifen jedoch idealerweise ineinander und werden in Zukunft widerspruchsfrei geregelt.

Da die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Maßnahmen nicht die ursächlichen Probleme adressieren, werden diese Maßnahmen nach Auffassung des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft, bne, wirkungslos bleiben und eine Wiederholung der Vorkommnisse nicht verhindern. Daneben bestehen aber auch noch weitere Bedenken zu den vorgeschlagenen Maßnahmen:

Zu 1. Ausgeglichene Fahrpläne 15 Minuten vor Erfüllungszeitpunkt

Nicht erkannte – oder zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare – Prognosefehler können auch durch Meldungen von ausgeglichenen Fahrplänen 15 Minuten vor Erfüllungszeitpunkt nicht aufgedeckt werden. Wie bereits bei den Konsultationen zum Bilanzkreis herausgearbeitet, können diese Fahrpläne nur eine Momentaufnahme der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Handelspositionen der Marktteilnehmer darstellen. Berücksichtigt man, dass auch die Erstellung der Meldung sowie der Versand einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordern, so ist zum Zeitpunkt des Meldungseingangs beim Übertragungsnetzbetreiber diese Momentaufnahme bereits veraltet. Damit adressiert diese Neuregelung nur einen sehr kleinen Problembereich. Die nun vorgeschlagene Vorverlegung dieser ohnehin schon beschlossenen Neuregelung ist jedoch mit zusätzlichem Kosten verbunden. Diese Einzelmaßnahme muss jetzt aus den Umsetzungsplanungen für die Bilanzkreisvertragsänderungen herausgelöst und einzeln umgesetzt werden. Der bne hält es in der Abwägung des Nutzens der kurzfristigen Umsetzung und der Kosten der Maßnahme deshalb für sinnvoll, die Neuregelung nicht zeitlich vorzuziehen, sondern an dem ursprünglich geplanten Umsetzungszeitpunkt festzuhalten.

Zu 2. Anpassung der Bezugsgröße für 80%-Regelung

Die Korrektur der Bezugsgröße für den Fall, dass mehr als 80%-der Regelleistung abgerufen werden, ist nachvollziehbar. Allerdings muss hier auch die Dimensionierung der vorgehaltenen Regelleistung nochmals überprüft werden. Diese erscheint in einigen Situationen der Vergangenheit zu knapp bemessen, um ausreichende Reserven zur Gewährleistung der Systemsicherheit vorzuhalten. Diese Entwicklung ist mit zunehmender volatiler EE-Erzeugung und mehr wetterabhängiger Lasten nicht überraschend und muss deshalb auch Teil der Lösung sein. Lediglich die Bezugsgröße allein zu korrigieren, verkennt jedenfalls, dass Prognoseabweichungen auch mit hohem Aufwand nicht vermieden werden können.

Zu 3. Übermittlung der Messwerte

Die schnellere Übermittlung von Messwerten von RLM-Marktlösungen kann dazu beitragen, dass Übertragungsnetzbetreiber insbesondere Betrugsfälle schneller als bisher erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen können. Die schnellere Übermittlung der RLM-Daten ist deshalb grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist eine kurzfristige Anpassung der Marktkommunikation problematisch. Die Erfahrung mit der Änderung von Marktprozessen zeigt, dass die Umsetzung in den Unternehmen erheblichen Aufwand erzeugt und einen angemessenen zeitlichen Vorlauf benötigt. Da die MaKo2020 bereits in wenigen Monaten in Kraft tritt, erscheint die beschleunigte Umsetzung dieses Teilprozesses überzogen, zumal die RLM-Messwerte nur einen Teil der Stromversorgung abbilden und somit exakte Auswertungen beim Übertragungsnetzbetreiber auch mit dieser Maßnahme nicht möglich sind.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.